



Kurzinformation zur aktuellen Tuberkulose – Probenentnahme

In den letzten Wochen werden von den Landesveterinärämtern und den zuständigen Regierungspräsidien aufgrund der Tuberkulosefälle im Bayern zunehmend Bestände stichprobenartig auf Bovine TBC untersucht. Auch die Molkereien schreiben Milchlieferanten bezüglich der zu erwartenden Liefersperren im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses an. Folgende Fakten sind für Sie als Milchviehhalter daher von Bedeutung (und wurden von unseren Veterinärämtern auf Nachfrage auch so bestätigt):

1. Tuberkulose gehört zu den Anzeigepflichtigen Tierseuchen, d.h. nach Diagnose oder Verdachtsdiagnose ist das zuständige RP und das zuständige Veterinäramt für die Errichtung der Bestandssperremaßnahmen zuständig. Das bedeutet aber auch, dass auf behördliche Anordnung entstandene Tierverluste durch Entschädigungszahlungen abgedeckt sind.
2. Maßnahmen zur Diagnose und zur Seucheneindämmung sind aufgrund des Tierseuchengesetzes zu tolerieren, d.h. wurde Ihr Betrieb zur Teilnahme an der Untersuchung ausgewählt, so ist dies nicht zu ändern und sollte akzeptiert werden.
3. Die Milchsperrung der Molkereien (z.Zt. 6 Wochen) ist **nicht** über die Tierseuchen – Entschädigung abgedeckt und muss, wenn gewünscht, über eine Ertragsausfallversicherung abgesichert werden.
4. Das Risiko, dass Ihr Bestand positiv getestet wird, ist verhältnismäßig gering. Bisher wurde gerüchteweise nur ein Bestand in Hessen positiv getestet. Ob dies so stimmt ist fraglich, da offizielle Zahlen und Fälle natürlich dem Datenschutz unterliegen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann sprechen Sie uns bitte an.

Ihr Praxisteam

Relevante Gesetze und Verordnungen zur Tuberkulose des Rindes:

- VO zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes; Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462)
- Verordnung zur Änderung der Tuberkuloseverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen, Fassung vom 17. Juni 2009
- VO über anzeigepflichtige Tierseuchen, Fassung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531)
- Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1)
- Entscheidung 1999/467/EG der Kommission vom 15. Juli 1999 über die amtliche Anerkennung der Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedsstaaten und Regionen der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Entscheidung 97/76/EG (ABl. EG Nr. L 181 S. 36)